1. N a c h t r a g s s a t z u n g

zur Satzung des Amtes Oldenburg-Land über die Nutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften des Amtes Oldenburg-Land

Aufgrund des § 4 (1) und (2) der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und den §§ 1, 2, 4 und 6 (1) bis (4) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in den jeweils gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses vom 15.12.2021 folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 11 (1) erhält folgende Fassung:

(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Nutzungsgebühr ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft. Die Nutzungsgebühr setzt sich aus den Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten der jeweiligen Unterkunft zusammen. Die Nutzungsgebühr beträgt pro m² Wohnfläche und Monat in folgenden Unterkünften:

An der Bäderstraße 5, 23777 Heringsdorf	18,01 €
Buschkoppel 1+2 Kükelühn 23758 Wangels	17,09 €

Artikel 2

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Die vorstehende Satzung ist hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Oldenburg in Holstein, den 23.12.2021

Amt Oldenburg-Land
Der Amtsvorsteher

gez. Bruhn